



Anträge und Synopse (Stand 17.03.2022, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 17. März 2022

Ordnungsantrag

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SP/JUSO	Ordnungsantrag: Die Fraktion SP/JUSO stellt den Ordnungsantrag, dass das Klimareglement separat beraten wird. D.h. das Klimareglement ist ein Block für sich und die Vorstösse ein anderer.	Es macht thematisch keinen Sinn, Vorstösse, in denen es um Tourismus, Ernährung usw. geht, gemeinsam mit dem Klimareglement zu behandeln.

Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis (Art. 49 GRSR)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	B4K2 welche Konsequenzen zieht der Gemeinderat aus den vorliegenden externen juristischen Gutachten hinsichtlich der Überwachung und Begleitung komplexer Projekte? Ist das Projekt jetzt auf Kurs? Welche Änderungen will der Gemeinderat insbesondere bei der Beschaffung und Anforderungen von IT vornehmen?	Die Überwachung und Begleitung des komplexen Projekts durch die Verantwortlichen der Stadt waren gemäss Gutachten offensichtlich ungenügend. Es wurde nicht Einfluss genommen und eingegriffen und der mandatierten IT-Firma wurde schliesslich auch noch defacto die Kontrolle über deren eigenen Projekt übertragen. Dies verstösst gegen elementare Grundsätze der Verwaltung und «good governance». Die Öffentlichkeit und die Steuerzahler haben einen Anspruch auf Orientierung durch den Gemeinderat,

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>was dieser im Rahmen einer ersten Einschätzung für Konsequenzen ziehen will. Zudem müssen die vielen Betroffenen wissen, ob die Umsetzung endlich auf Kurs ist.</p> <p>Die SVP hat bereits vor dem Vorliegen des zweiten juristischen Gutachtens einen Antrag gestellt, der allerdings vom Stadtrat abgewiesen wurde. Das Geschäft darf nicht «ausgesessen» werden.</p>

Traktandum 5: Reglement über Klimaschutz (Klimareglement, KR); Erlass; 2. Lesung (2020.SUE.000040)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GB/JA! FSU-Minderheit, 2. Lesung	Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, wie eine städtische Mietpreiskontrolle bei (energetischen) Sanierungen in der Bauordnung (oder anderweitig in einem eigenen Reglement) verankert werden kann. Der Gemeinderat soll sich dabei auf die Erfahrungen in den Kantonen Genf und Waadt stützen.	Die Umsetzung des Klimareglements wird zu vielen energetischen Sanierungen führen. Damit diese sozialverträglich sind und nicht zu übersteuerten Mieten führen, braucht es Gegenmassnahmen. Analog zum Schutz von Wohnraum bei Wohnungsknappheit (Art. 16a Bauordnung) könnte auch der Schutz vor übersteuerten energetischen Sanierungen in der städtischen Bauordnung eigentümerverbindlich verankert werden.

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Klimareglement, KR neu	Anträge
Art. 1 Grundsätze <i>¹ Die Stadt Bern setzt sich dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen)¹ erreicht werden.</i>	FSU²: ¹ Die Stadt Bern setzt sich verbindlich dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen) ³ erreicht werden. FDP/JF, Die Mitte⁴: ¹ Die Stadt Bern setzt sich dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen) auf Stadtebene erreicht werden.
<i>² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet bis 2035 zu erreichen. Dabei achtet sie darauf, dass die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet nicht zur Erhöhung dieser Emissionen ausserhalb der Stadt führt.</i>	FSU⁵: ² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet spätestens bis 2035 zu erreichen. [...] GB/JA⁶:

¹ SR 0.814.012

² **Begründung:** Der Art. 1 Abs. 4 lautet «Sie nimmt im Bereich des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion wahr.»; dem soll deutlich – verbindlich - Rechnung getragen werden.

³ SR 0.814.012

⁴ **Begründung:** Bern kann gutes Beispiel für eine in Sachen Klimaschutz progressive Stadt sein. Klimaschutz auf Kantons- und Bundesebene ist aber Sache der dafür zuständigen übergeordneten Behörden.

⁵ **Begründung:** Das Jahr 2035 soll als Minimalziel statt nur als Ziel zur Erfüllung des Pariser Klimaübereinkommens verankert werden.

⁶ **Begründung:** Die Stadt Bern hat das CO₂-Gesetz klar angenommen. Deshalb muss die Stadt in der Klimapolitik eine Vorbildfunktion einnehmen und rasch vorangehen. Zudem fällt in der Stadt nur ein Bruchteil der von der Stadtbevölkerung verursachten Treibhausgase an. Die Stadt Lausanne geht davon aus, dass 75% der von der Stadtbevölkerung verursachten Emissionen ausserhalb des Stadtgebiets anfallen. Für die Stadt Bern ist die Aufteilung ähnlich. Die Stadt Bern ist weder bei dem Nahrungsmittel noch bei den übrigen Gütern selbstversorgend. Deshalb soll die Stadt ab 2030 mehr Treibhausgase binden als freisetzen. Möglicher Handlungsspielraum liegt insbesondere im klimapositiven Bauen. Zusätzlich wurde 2019 das Postulat «CO₂ Neutralität bis 2030» im SR als erheblich erklärt.

² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet bis **2035-spätestens 2030** zu erreichen. Dabei achtet sie darauf, dass die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet nicht zur Erhöhung dieser Emissionen ausserhalb der Stadt führt.

SVP⁷:

² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet bis **2035-2070** zu erreichen. Dabei achtet sie darauf, dass die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet nicht zur Erhöhung dieser Emissionen ausserhalb der Stadt führt.

Eventualantrag SVP⁸:

² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet bis **2035-2055** zu erreichen. Dabei achtet sie darauf, dass die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet nicht zur Erhöhung dieser Emissionen ausserhalb der Stadt führt.

Abstimmungsreihenfolge:

Antrag GB/JA! vs. Antrag SVP

Obsiegt Antrag GB/JA! vs. Eventualantrag SVP

Obsiegender Antrag vs. Antrag FSU

Abstimmung über obsiegenden Antrag

FSU⁹:

²[...] Dabei **verpflichtet sie sich, darauf zu achten** ~~sie darauf~~, dass die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet nicht zur Erhöhung dieser Emissionen ausserhalb der Stadt führt.

⁷ **Begründung:** keine

⁸ **Begründung:** keine

⁹ **Begründung:** Der Art. 1 Abs. 4 lautet «Sie nimmt im Bereich des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion wahr»; dem soll deutlich Rechnung getragen werden. Diese Formulierung lässt immer noch genügend ökonomischen Spielraum.

	<p>Doppelzählungen ausgeschlossen werden. Der Gemeinderat erarbeitet Richtlinien zur Identifikation der Ausnahmefälle.</p> <p>GB/JA!¹⁴: ³Sie verzichtet nach Möglichkeiten auf den Erwerb von Zertifikaten zur Kompensation von Treibhausgasemissionen. Der Gemeinderat kann für eine beschränkte Dauer für EWB Ausnahmen vorsehen. Die Stadt Bern stellt dabei sicher, dass die erworbenen Zertifikate den höchsten verfügbaren Umwelt- und Sozialstandards entsprechen und jegliche Doppelzählungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Abstimmungsreihenfolge: Antrag GLP/JGLP vs. Antrag GB/JA! Abstimmung über obsiegenden Antrag</p>
<p>⁴ Sie nimmt im Bereich des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion wahr.</p>	
<p>⁵ Sie trifft Massnahmen zur Anpassung an die Klimaveränderung.</p>	<p>FSU!¹⁵: ⁵ Sie trifft relevante Massnahmen zur Anpassung an die Klimaveränderung, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt sind.</p>
<p>Art. 2 Absenkpfade ¹ Die gesamthaften territorialen Treibhausgasemissionen der Stadt Bern, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:</p> <p>a. bis 2025: 3.14 Tonnen b. bis 2031: 1.86 Tonnen c. bis 2035: 1.00 Tonnen d. bis 2041: 0.60 Tonnen</p>	<p>GB/JA!¹⁶: ¹ Die gesamthaften territorialen Treibhausgasemissionen der Stadt Bern, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:</p> <p>a. bis 2025 2023: 3.14 Tonnen b. bis 2031 2034 2025: 1.86 Tonnen c. bis 2035 2035 2027: 1.00 Tonnen d. bis 2041 2044 2029: 0.60 Tonnen</p>

- ¹⁴ **Begründung:** Den Ausführungen des Gemeinderats ist zu entnehmen, dass einzig die EWB allenfalls auf Zertifikate zurückgreifen können soll. Damit keine Missverständnisse entstehen, soll dies explizit im Reglement so aufgeführt werden. Die Ausnahme soll zeitlich beschränkt sein, da EWB momentan während des Betriebs des Gas- und Dampfkombikraftwerkes darauf angewiesen ist, die Emissionen kompensieren zu können. Anschliessend soll das Gas- und Dampfkombikraftwerk jedoch durch eine neue Technologie ersetzt werden.
- ¹⁵ **Begründung:** Das Ziel Netto 0 2045 verlangt ein starkes Reglement; so aufgrund des Art. 1 Abs. 4. Die Wirksamkeit der Massnahmen müssen wissenschaftlich belegt sein, damit das vorliegende Reglement griffig ist und zum Ziel führt.
- ¹⁶ **Begründung:** Die Ziele des Klimaübereinkommens von Paris müssen bis 2030 erreicht werden (Antrag 1). Die Ziele des Übereinkommens streben Netto Null an. Da die Stadt Bern bis 2030 wahrscheinlich keine grosse Menge an Emissionen mit Senken kompensieren kann, sollen auch die Absenkpfade, welche Bruttoemissionen behandeln, auf 2030 angepasst werden.

	<p>Eventualantrag GB/JA!¹⁷:</p> <p>¹ Die gesamthaften territorialen Treibhausgasemissionen der Stadt Bern, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:</p> <p>a. bis 2025 2024: 3.14 Tonnen b. bis 2034 2026: 1.86 Tonnen c. bis 2035 2028: 1.00 Tonnen d. bis 2044 2030: 0.60 Tonnen</p>
<p>² Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Wärme, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:</p> <p>a. bis 2025: 1.77 Tonnen b. bis 2031: 1.04 Tonnen c. bis 2035: 0.56 Tonnen d. bis 2041: 0.34 Tonnen</p>	<p>SVP¹⁸:</p> <p>² Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Wärme, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:</p> <p>a. bis 2025: 1.77 Tonnen b. bis 2031: 1.04 Tonnen c. bis 2035: 0.56 Tonnen d. bis 2041: 0.34 Tonnen</p> <p>GB/JA!¹⁹:</p> <p>² Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Wärme, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:</p> <p>a. bis 2025 2023: 1.77 Tonnen b. bis 2034 2025: 1.04 Tonnen c. bis 2035 2027: 0.56 Tonnen d. bis 2044 2029: 0.34 Tonnen</p> <p>Eventualantrag GB/JA!²⁰:</p> <p>² Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Wärme, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:</p>

¹⁷ **Begründung:** Der Art. 1 Abs. 2 vom Gemeinderat fordert, dass die Ziele des Klimaübereinkommens von Paris bis 2035 erreicht werden. Die Ziele des Übereinkommens streben Netto Null an. Da die Stadt Bern bis 2035 wahrscheinlich nicht 1 Tonne CO₂ eq mit Senken kompensieren kann, sollen auch die Absenkpfade, welche Bruttoemissionen behandeln, auf 2035 angepasst werden.

¹⁸ **Begründung:** keine

¹⁹ **Begründung:** Die Ziele des Klimaübereinkommens von Paris müssen bis 2030 erreicht werden (Antrag 1). Die Ziele des Übereinkommens streben Netto Null an. Da die Stadt Bern bis 2030 wahrscheinlich keine grosse Menge an Emissionen mit Senken kompensieren kann, sollen auch die Absenkpfade, welche Bruttoemissionen behandeln, auf 2030 angepasst werden.

²⁰ **Begründung:** Der Art. 1 Abs. 2 vom Gemeinderat fordert, dass die Ziele des Klimaübereinkommens von Paris bis 2035 erreicht werden. Die Ziele des Übereinkommens streben Netto Null an. Da die Stadt Bern bis 2035 wahrscheinlich nicht 1 Tonne CO₂ eq mit Senken kompensieren kann, sollen auch die Absenkpfade, welche Bruttoemissionen behandeln, auf 2035 angepasst werden.

	<p>a. bis 2025 2024: 1.77 Tonnen b. bis 2034 2026: 1.04 Tonnen c. bis 2035 2028: 0.56 Tonnen d. bis 2044 2030: 0.34 Tonnen</p> <p>GB/JA!²¹: ² Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Wärme, [...] 0.34 Tonnen Die Kühlung ist in den Sektor Wärme einzubeziehen.</p> <p>Abstimmungsreihenfolge: Antrag SVP vs. erster Antrag GB/JA</p> <p>Variante a: Antrag SVP obsiegt Antrag SVP vs. Eventualantrag GB/JA Obsiegt Antrag SVP, dann vs. dritter Antrag GB/JA Abstimmung über obsiegenden Antrag</p> <p>Variante b: Antrag GB/JA obsiegt Abstimmung über obsiegenden ersten Antrag GB/JA Wenn der Haupt-Antrag GB/JA nicht angenommen wird, dann Abstimmung über Eventualantrag GB/JA Abstimmung über dritten Antrag GB/JA</p>
<p>³ Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Mobilität, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:</p> <p>a. bis 2025: 0.54 Tonnen b. bis 2031: 0.32 Tonnen c. bis 2035: 0.17 Tonnen d. bis 2041: 0.10 Tonnen</p>	<p>GB/JA!²²: ³ Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Mobilität, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:</p> <p>a. bis 2025 2023: 0.54 Tonnen b. bis 2034 2025: 0.32 Tonnen c. bis 2035 2027: 0.17 Tonnen d. bis 2044 2029: 0.10 Tonnen</p>

²¹ **Begründung:** Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft die Kühlung (für Gebäude, Serverräume, etc) an Wichtigkeit zunimmt. Dementsprechend ist die Reduktion der durch Kühlung verursachten Emissionen, sowie eine grosse Energieeffizienz notwendig. Der Vollständigkeit halber soll deshalb Kühlung im Sektor Wärme miteingerechnet werden.

²² **Begründung:** Die Ziele des Klimaübereinkommens von Paris müssen bis 2030 erreicht werden (Antrag 1). Die Ziele des Übereinkommens streben Netto Null an. Da die Stadt Bern bis 2030 wahrscheinlich keine grosse Menge an Emissionen mit Senken kompensieren kann, sollen auch die Absenkpfade, welche Bruttoemissionen behandeln, auf 2030 angepasst werden.

	<p>Eventualantrag GB/JA!²³: ³ Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Mobilität, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt: a. bis 2025 2024: 0.54 Tonnen b. bis 2034 2026: 0.32 Tonnen c. bis 2035 2028: 0.17 Tonnen d. bis 2044 2030: 0.10 Tonnen</p>
<p>⁴ Spätestens ab 2045 sollen auf dem ganzen Stadtgebiet weniger Treibhausgase freigesetzt werden, als hier gebunden werden können.</p>	<p>FSU²⁴: ⁴ Spätestens ab 2045 sollen auf dem ganzen Stadtgebiet weniger Treibhausgase freigesetzt werden, als hier gebunden werden können. Es wird angestrebt, dass dieses Ziel bereits 2035 erreicht wird, insbesondere, wenn sich das regulatorische und das technologische Umfeld, das ausserhalb des Einflussbereichs der Stadt liegt, günstig entwickelt.</p> <p>GB/JA!²⁵: ⁴ Spätestens ab 2045 2030 sollen auf dem ganzen Stadtgebiet weniger Treibhausgase freigesetzt werden, als hier gebunden werden können.</p> <p>Eventualantrag GB/JA!²⁶: ⁴ Spätestens ab 2045 2035 sollen auf dem ganzen Stadtgebiet weniger Treibhausgase freigesetzt werden, als hier gebunden werden können.</p> <p>Abstimmungsreihenfolge: Antrag FSU vs. Antrag GB/JA! Obsiegt Antrag FSU, dann vs. Eventualantrag GB/JA!</p>

²³ **Begründung:** Der Art. 1 Abs. 2 vom Gemeinderat fordert, dass die Ziele des Klimaübereinkommens von Paris bis 2035 erreicht werden. Die Ziele des Übereinkommens streben Netto Null an. Da die Stadt Bern bis 2035 wahrscheinlich nicht 1 Tonne CO₂ eq mit Senken kompensieren kann, sollen auch die Absenkpfade, welche Bruttoemissionen behandeln, auf 2035 angepasst werden.

²⁴ **Begründung:** Aufgrund der deutlichen Resultate bei mehreren Volksabstimmungen ist zu vermuten, dass die Stadtbevölkerung auch einen viel früheren Zeitpunkt zur Erreichung des Netto-Null-Ziels mittragen würde. Um zu vermeiden, dass jetzt eine Diskussion über entfernt liegende Ziele aufkommt und damit die aufgegleisten Massnahmen mit den Akteuren neu verhandelt werden müssen (was sich gerade auch im Hinblick auf die tatsächlichen CO₂-Emissionen letztlich kontraproduktiv auswirken dürfte), soll wenigstens dieses grundsätzliche Bekenntnis zum Jahr 2035 aufgenommen werden.

²⁵ **Begründung:** Siehe Begründung Antrag betreffend Art. 1 Abs. 2 von GB/JA!

²⁶ **Begründung:** Der Art. 1 Abs. 2 vom Gemeinderat fordert, dass die Ziele des Klimaübereinkommens von Paris bis 2035 erreicht werden. Die Ziele des Übereinkommens streben Netto Null an. Dementsprechend muss auch Art. 2 Abs. 4 angepasst werden.

	<p>Abstimmung über obsiegenden Antrag</p> <p>GB/JA!²⁷: ⁵ Die Absenkpfade sind regelmässig zu evaluieren und falls nötig den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.</p> <p>AL²⁸: ⁵ Die Gesamtheit der (grauen) Emissionen, die von den Berner*innen ausserhalb des Stadtgebiets verursacht werden, müssen mangels anderer Beeinflussbarkeit ab 2030 vollständig mit Kompensationszertifikaten ausgeglichen werden.</p> <p><i>Kommentar: Hier keine Gegenüberstellung, weil sich die Anträge nicht ausschliessen. Einzig die Nummerierung müsste angepasst werden bei Annahme beider Anträge.</i></p>
<p>Art. 3 Interessenabwägung ¹ Bei der Umsetzung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen ist auf die weiteren Anliegen des Umweltschutzes sowie auf die Interessen der Gesellschaft und Wirtschaft Rücksicht zu nehmen. ² Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen haben die Klimaschutzmassnahmen Vorrang.</p>	<p>GB/JA!²⁹: ¹ Bei der Umsetzung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen ist auf die weiteren Anliegen des Umweltschutzes, der Biodiversität sowie auf [...]</p> <p>GB/JA!³⁰: ¹ [...] sowie und, auf die Interessen der Gesellschaft und soweit möglich die Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.</p> <p>GB/JA!³¹ und Minderheit FSU, 2. Lesung:</p>

- ²⁷ **Begründung:** Die Ziele des Klimaübereinkommens in Paris basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand der Wissenschaft. Der neuste Bericht des IPCC hat jedoch gezeigt, dass die Grenze von 1.5° Erwärmung bereits früher überschritten werden könnte als bisher angenommen. Die Absenkpfade müssen deshalb bei Neuveröffentlichungen von IPCC- und nationalen Berichten neu evaluiert und falls nötig angepasst werden.
- ²⁸ **Begründung:** keine
- ²⁹ **Begründung:** Die Klimakrise wird begleitet von einer Krise der Biodiversität. Nicht jede Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahme dient auch der Biodiversität. Damit die Massnahmen nicht auf Kosten der Biodiversität umgesetzt werden, muss diese hier explizit genannt werden.
- ³⁰ **Begründung:** Dieser Artikel wurde nach der Vernehmlassung abgeschwächt, so dass der Wirtschaft nun mehr Priorität eingeräumt wird. Das ist nicht im Sinne des Klimaschutzes. Wir fordern eine Priorisierung wie sie in der ursprünglichen Version des Reglements vorgesehen war.
- ³¹ **Begründung:** Die Berücksichtigung der Wirtschaft soll nicht heissen, dass endloses wirtschaftliches Wachstum dem Klimaschutz gleichgestellt wird. Stattdessen soll das Ziel eine suffiziente Gesellschaft sein, in der die Lebensqualität gefördert wird und nicht eine Anhäufung von materiellen Gütern als oberstes Ziel gilt.

¹ [...] Wirtschaft Rücksicht zu nehmen. **Als Massstab gilt dabei die suffiziente Gesellschaft, welche die Lebensqualität fördert, aber auf die Anhäufung materieller Güter verzichtet.**

Minderheit FSU, 2. Lesung³²

¹ [...] Wirtschaft Rücksicht zu nehmen. **Als Massstab gilt dabei die suffiziente Gesellschaft, welche die Lebensqualität fördert, aber auf die Anhäufung materieller Güter verzichtet.**

SVP³³:

Art. 3 Interessenabwägung

~~¹ Bei der Umsetzung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen ist auf die weiteren Anliegen des Umweltschutzes sowie auf die Interessen der Gesellschaft und Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.~~

Abstimmungsreihenfolge:

Erster Antrag GB/JA! vs. Antrag SVP

Variante a: Antrag GB/JA obsiegt

Abstimmung über obsiegenden ersten Antrag GB/JA!

Abstimmung über zweiten Antrag GB/JA! (*keine Gegenüberstellung, weil er eine Ergänzung ist*)

Dritter Antrag GB/JA! und Minderheit FSU, 2. Lesung vs. Antrag

Minderheit FSU, 2. Lesung

Abstimmung über obsiegenden Antrag

Variante b: Antrag SVP obsiegt

Antrag SVP vs. zweiter Antrag GB/JA!

Obsiegt SVP, dann vs. dritter Antrag GB/JA! und Minderheit FSU, 2. Lesung

Obsiegt SVP, dann vs. Antrag Minderheit FSU, 2. Lesung

Abstimmung über obsiegenden Antrag

SVP³⁴:

³² **Begründung:** keine

³³ **Begründung:** keine

³⁴ **Begründung:** keine

	<p>² Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen haben die Klimaschutzmassnahmen Vorrang. Das übergeordnete Recht sowie die verfassungsmässig garantierten Rechte gehen diesen Bestimmungen vor.</p> <p>Eventualantrag SVP³⁵: ² Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen haben die Klimaschutzmassnahmen Vorrang. Die verfassungsmässig garantierten Rechte (Eigentum/Verfassungsgarantie) gehen vor.</p> <p>SP/JUSO³⁶: ² Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen haben die Klimaschutzmassnahmen Vorrang. Dies gilt auch für den Denkmalschutz.</p> <p>FSU, 2. Lesung³⁷: ² Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen, wozu auch die Interessen der Denkmalpflege gehören, haben die Klimaschutzmassnahmen Vorrang.</p> <p>Abstimmungsreihenfolge: Antrag SVP vs. Antrag FSU, 2. Lesung Obsiegt Antrag FSU, 2. Lesung, dann vs. Eventualantrag SVP Abstimmung über obsiegenden Antrag</p> <p>SVP³⁸: ⁴ Die verfassungsmässig geschützten Rechte, wie Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit (Handels- und Gewerbefreiheit) geniessen in jedem Fall Vorrang.</p>
	<p>SVP³⁹: Art. 3bis Das Viererfeld/Mittelfeld werden aus Gründen des Klimaschutzes nicht überbaut.</p>

³⁵ **Begründung:** keine

³⁶ **Begründung:** Insbesondere bei Klimaanpassungsmassnahmen, wie bspw. der Entsiegelung von Flächen, muss eine sorgfältige Interessensabwägung zwischen Klima- und Denkmalschutz vorgenommen werden.

³⁷ **Begründung:** keine

³⁸ **Begründung:** keine

³⁹ **Begründung:** keine

	<p>SVP⁴⁰: Art. 3bis Das Gaswerkareal wird aus Gründen des Klimaschutzes nicht überbaut.</p> <p>SVP⁴¹: Art. 3bis Die Bäume an der Viktoriastrasse werden aus Gründen des Klimaschutzes nicht gefällt.</p> <p>SVP⁴²: Art. 3bis Die Bäume an der Schlossstrasse werden aus Gründen des Klimaschutzes nicht gefällt.</p> <p><i>Kommentar: Hier keine Gegenüberstellung, weil sich die Anträge nicht ausschliessen. Einzig die Nummerierung müsste angepasst werden bei Annahme mehrerer Anträge.</i></p>
<p>Art. 4 Umsetzung Energie- und Klimastrategie</p>	<p>GFL/EVP und FSU 2. Lesung⁴³: Art. 4 Umsetzung Energie- und Klimastrategie</p>
<p>¹ Zur Erreichung der Ziele des Artikels 2 ist vorab die Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats umzusetzen.</p>	<p>GFL/EVP⁴⁴: ¹ Zur Erreichung der Ziele des Artikels 2 ist vorab die Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats umzusetzen. Der Gemeinderat erachtet die Energie- und Klimastrategie als ungeeignet zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Reglements.</p> <p>FSU-Minderheit 2. Lesung⁴⁵:</p>

⁴⁰ **Begründung:** keine

⁴¹ **Begründung:** keine

⁴² **Begründung:** keine

⁴³ **Begründung:** Im Titel ist das Wort "Umsetzung" zu streichen. (neu: "Energie- und Klimastrategie"). Es geht nicht nur um die Umsetzung, sondern auch um die rechtliche Grundlage der Energie- und Klimastrategie.

⁴⁴ **Begründung:** Das Klimareglement soll explizit die Grundlage der künftigen Energie- und Klimastrategie sein, und der Gemeinderat soll einen Auftrag zu deren Erarbeitung erhalten. Die Massnahmen zur Umsetzung der Strategie sollen auf die Ziele des gesamten Klimareglements (nicht nur auf Artikel 2) abgestimmt sein und sollen daher einen Teil der Energie- und Klimastrategie bilden.

⁴⁵ **Begründung:** Das Klimareglement soll explizit die Grundlage der künftigen Energie- und Klimastrategie sein, und der Gemeinderat soll einen Auftrag sowohl zu deren Erarbeitung als auch zu deren Umsetzung erhalten. Die Massnahmen zur Umsetzung der Strategie sollen auf die Ziele des gesamten Klimareglements (nicht nur auf Artikel 2) abgestimmt sein und daher einen Teil der Energie- und

~~¹ Zur Erreichung der Ziele des Artikels 2 ist vorab die Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats umzusetzen. **Der Gemeinderat erarbeitet eine Energie- und Klimastrategie und setzt sie um. Sie enthält geeignete Massnahmen zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Reglements.**~~

SVP⁴⁶:

¹ [~~Absatz streichen~~]

FSU⁴⁷:

~~¹ Zur Erreichung der Ziele des Artikels 2 ist vorab die Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats umzusetzen. **Die Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats enthält geeignete Massnahmen zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Reglements.**~~

FDP/JF, Mitte⁴⁸:

~~¹ Zur Erreichung der Ziele des Artikels 2 ist vorab die Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats umzusetzen **erarbeitet der Gemeinderat eine Energie- und Klimastrategie.**~~

Abstimmungsreihenfolge:

Antrag SVP vs. Antrag FSU-Minderheit, 2. Lesung

Obsiegender Antrag vs. Antrag FSU

Abstimmung über obsiegenden Antrag

Klimastrategie bilden. Die ursprüngliche Formulierung des Gemeinderats ist unklar, weil so das übergeordnete Reglement des Stadtrats auf einem Bericht des Gemeinderats basieren würde, was sowohl systematisch wie auch bezüglich Transparenz und Verständlichkeit nicht sinnvoll ist.»

⁴⁶ **Begründung:** keine

⁴⁷ **Begründung:** Die Verknüpfung von Klimareglement und Energie- und Klimastrategie ist mit der aktuellen Formulierung unklar: das übergeordnete Reglement des Stadtrats würde so auf einem Bericht des Gemeinderats basieren, was sowohl systematisch wie auch bezüglich Transparenz und Verständlichkeit nicht sinnvoll ist. Die Massnahmen zur Strategie müssen auf dem Klimareglement basieren. Die Massnahmen sind auf die Ziele des gesamten Reglements, nicht nur gemäss Artikel 2 abzustimmen.

⁴⁸ **Begründung:** Das Klimareglement soll Grundlage für die Bestrebungen der Stadt Bern sein, damit sie die Ziele des Klimaübereinkommens erreicht. Deshalb muss das Klimareglement auch Grundlage für die entsprechende Strategie des Gemeinderats sein.

² **Mit der Energie- und Klimastrategie sollen auf dem Stadtgebiet insbesondere folgende Ziele erreicht werden:**

- a. **kontinuierliche Reduktion des Wärmeverbrauchs;**
- b. **Erhöhung der Energieeffizienz beim Wärme- und Stromverbrauch sowie bei der Mobilität;**
- c. **deutliche Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch;**
- d. **Reduktion des Verbrauchs fossiler Treibstoffe;**
- e. **Treffen von Massnahmen zur Klimaanpassung;**
- f. **Reduktion der grauen Emissionen.**

FSU-Minderheit. 2. Lesung⁴⁹:

[...]

e. Treffen von Massnahmen zur Klimaanpassung, **um die hohe Lebensqualität in der Stadt Bern beizubehalten;**

[...]

GB/JA! und FSU, 2. Lesung⁵⁰:

[...]

f. Reduktion der grauen Emissionen-;

g. Fördern einer nachhaltigen Ernährung.

SVP⁵¹:

² [**Absatz streichen**]

Eventualantrag SVP⁵²:

² Mit der Energie- und Klimastrategie sollen auf dem Stadtgebiet insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- a. kontinuierliche Reduktion des Wärmeverbrauchs;
- b. ~~Erhöhung der Energieeffizienz beim Wärme- und Stromverbrauch sowie bei der Mobilität;~~
- c. deutliche Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch;
- d. Reduktion des Verbrauchs fossiler Treibstoffe;
- e. Treffen von Massnahmen zur Klimaanpassung;
- f. Reduktion der grauen Emissionen.

Abstimmungsreihenfolge:

Antrag GB/JA! und FSU, 2.Lesung vs. Antrag SVP

Falls GB/JA! und FSU, 2. Lesung obsiegt vs. Eventualantrag SVP
[danach weiter mit Variante a oder b]

Variante a: Eventualantrag SVP obsiegt

Antrag SVP vs. FSU-Minderheit, 2. Lesung

Abstimmung über obsiegenden Antrag

⁴⁹ **Begründung:** In heissen Sommern sterben immer mehr (vor allem ältere und kranke) Menschen wegen der steigenden Temperaturen. Ein Vermerk auf die Lebensqualität verschärft deshalb den Artikel sinnvoll und gibt dem Ziel eine konkretere Ausrichtung.

⁵⁰ **Begründung:** Ein wesentlicher Teil von Treibhausgasemissionen wird aktuell durch die Produktion und Transport von Nahrungsmitteln im In- und Ausland verursacht.

⁵¹ **Begründung:** keine

⁵² **Begründung:** keine

	<p>Variante b: GB/JA! und FSU, 2.Lesung obsiegt Abstimmung über obsiegenden Antrag GB/JA! und FSU, 2.Lesung Abstimmung über Antrag FSU-Minderheit, 2.Lesung</p>
<p>³ Die Stadt kann zur Zielerreichung insbesondere folgende Instrumente einsetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Entwicklungs- und Raumplanung; b. Verkehrsplanung; c. Gestaltung des öffentlichen Raums; d. Finanzhilfen, Lenkungs- und Förderabgaben; e. Bewirtschaftung des städtischen Finanz- und Verwaltungsvermögens; f. Eignerstrategien oder Einflussnahme in Aufsichtsgremien bei ihren öffentlich-rechtlichen Anstalten (ewb, BERNMOBIL, PVK); g. Auflagen und Bedingungen bei der Erteilung von Bewilligungen, bei Gebührenbefreiungen, bei der Gewährung von Subventionen und bei der öffentlichen Auftragsvergabe (Beschaffung); h. Entwicklung von Rahmenbedingungen für einen klimafreundlichen Wirtschaftsstandort Bern; i. Schaffung von Anreizen zum klimaschonenden Konsum bzw. zur Konsumreduktion; j. Unterstützung von Pilotprojekten; k. Informationsplattformen, Beratungsangebote, Umweltbildung; l. Wahrnehmung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. 	<p>SP/JUSO und FSU-Minderheit 2. Lesung⁵³: h. Entwicklung von Rahmenbedingungen für einen klimafreundlichen Wirtschaftsstandort Bern zur Realisierung der Kreislaufwirtschaft.</p> <p>SVP⁵⁴: ³ Die Stadt kann zur Zielerreichung insbesondere folgende Instrumente einsetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Entwicklungs- und Raumplanung; b. Verkehrsplanung; c. Gestaltung des öffentlichen Raums; d. Finanzhilfen, Lenkungs- und Förderabgaben; e. Bewirtschaftung des städtischen Finanz- und Verwaltungsvermögens; f. Eignerstrategien oder Einflussnahme in Aufsichtsgremien bei ihren öffentlich-rechtlichen Anstalten (ewb, BERNMOBIL, PVK); g. Auflagen und Bedingungen bei der Erteilung von Bewilligungen, bei Gebührenbefreiungen, bei der Gewährung von Subventionen und bei der öffentlichen Auftragsvergabe (Beschaffung); h. Entwicklung von Rahmenbedingungen für einen klimafreundlichen Wirtschaftsstandort Bern; i. Schaffung von Anreizen zum klimaschonenden Konsum bzw. zur Konsumreduktion; j. Unterstützung von Pilotprojekten; k. Informationsplattformen, Beratungsangebote, Umweltbildung; l. Wahrnehmung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand.

⁵³ **Begründung:** Bei der Zielerreichung muss die Kreislaufwirtschaft explizit erwähnt werden, um die Dimension des nachhaltigen Ressourcenverbrauchs mit konkreten Klimamassnahmen zusammenzudenken. Denn nur eine Transformation hin zu geschlossenen Kreisläufen in der Produktion und im Konsum leistet (mittels Recyclings, Upcyclings etc.) einen massgeblichen Beitrag zur Dekarbonisierung und zur Erreichung der Klimaziele.

⁵⁴ **Begründung:** keine

	<p>Abstimmungsreihenfolge: Antrag SP/JUSO und FSU-Minderheit, 2. Lesung vs. Antrag SVP Abstimmung über obsiegenden Antrag</p>
	<p>GB/JA!⁵⁵: <i>4 Die Stadt führt ein jährliches Klimabudget ein.</i></p>
<p>Art. 5 Verminderung der grauen Emissionen <i>Die Stadt sorgt dafür, dass sie Güter für den eigenen Bedarf beschafft, bei deren Herstellung, Transport, Lagerung und Entsorgung möglichst wenig Treibhausgase emittiert werden.</i></p>	<p>FSU⁵⁶: Die Stadt sorgt dafür, dass sie Güter für den eigenen Bedarf beschafft, bei deren Herstellung, Transport, Lagerung und Entsorgung möglichst wenig Treibhausgase emittiert werden. <i>Gleiches fordert sie auch von allen Partner*innen, mit denen sie einen Leistungsvertrag abschliesst.</i></p> <p>GB/JA!⁵⁷: Art 5 Abs 1 ¹ Die Stadt sorgt dafür, dass sie Güter für den eigenen Bedarf beschafft, bei deren Herstellung, Transport, Lagerung und Entsorgung möglichst wenig Treibhausgase emittiert werden. <i>Gleiches fordert sie auch von allen Partner*innen, mit denen sie einen Leistungsvertrag abschliesst, die eine Gebührenbefreiung der Stadt erhalten oder über welche die Stadt auf eine anderweitige Art Einfluss hat.</i></p> <p>Abstimmungsreihenfolge: Antrag FSU vs. Antrag GB/JA! Abstimmung über obsiegenden Antrag</p>

⁵⁵ **Begründung:** Das CO₂eq-Budget ist ein Planungsinstrument, mit dem die Menge an freigesetzten Treibhausgasen pro Sektor bereits im Voraus definiert werden kann. Dies ist notwendig, um den Absenkpfad einhalten zu können. Es reicht nicht, im Nachhinein zu überprüfen, wie viel CO₂eq in der Stadt emittiert wurden. Analog zu einem Finanzbudget soll die Stadt ein Klimabudget führen, mit dem für das kommende Jahr definiert wird, in welchen Sektoren wie viel CO₂eq emittiert wird und welche Massnahmen zu einer Reduktion der Emissionen führen. Analog zum Absenkpfad wird die verfügbare Menge an Emissionen jährlich kleiner. Ohne ein Emissionsbudget ist es nicht möglich, die Summe aller Vorlagen auf ihre Klimaverträglichkeit zu prüfen oder Geschäfte zu priorisieren. Die "Vereinbarkeit mit den Zielen des vorliegenden Reglements" kann nicht für ein einzelnes Geschäft beurteilt werden, ohne alle anderen Geschäfte miteinzubeziehen. Der Stadtrat hat einem Klimabudget am 20.5.21 bereits als Postulat zugestimmt.

⁵⁶ **Begründung:** Die Vermeidung von grauen Emissionen ist zentral bei der Erreichung der Klimaziele. Es ist essenziell, dass Emissionen nicht einfach an andere Orte verlagert und dann in Form von grauer Energie in die Stadt importiert werden. Deshalb muss der Artikel ergänzt werden.

⁵⁷ **Begründung:** Im Unterschied zum FSU-Antrag 5. Abs 1 verlangt dieser Antrag, dass die Stadt Bern auch Partner*innen, die von einer Gebührenbefreiung etc. profitieren, zu einer nachhaltigen Beschaffung auffordert.

SP/JUSO und FSU 2. Lesung⁵⁸:

Art. 5 Verminderung der grauen Emissionen **und des grauen Energieverbrauchs**

Die Stadt sorgt dafür, dass sie Güter für den eigenen Bedarf beschafft, bei deren Herstellung, Transport, Lagerung und Entsorgung möglichst wenig Treibhausgase emittiert werden **und der Energieverbrauch minimal gehalten wird.**

GB/JA!⁵⁹:

Art 5 Abs 2

² Zur Reduktion der grauen Emissionen entwickelt der Gemeinderat eine Kreislaufwirtschaftsstrategie und legt sie dem Stadtrat zur Genehmigung vor.

GB/JA!⁶⁰:

Art. 5 Abs. 3

³ Die Stadt Bern erstellt alle zwei Jahre nach bestverfügbarer Methode eine Schätzrechnung der grauen Emissionen, die durch Wirtschaft und Haushalte der Stadt (Bauwesen, Konsum von Gütern, Ernährung etc.) verursacht werden. Sie verwendet Erkenntnisse daraus für Massnahmenentwicklung in der Energie- und Klimastrategie und der Kreislaufwirtschaftsstrategie.

Eventualantrag GB/JA!⁶¹:

Art. 5 Abs. 3

³ Die Stadt Bern erstellt alle sechs Jahre nach bestverfügbarer Methode eine Schätzrechnung der grauen Emissionen, die durch Wirtschaft und Haushalte der Stadt (Bauwesen, Konsum von Gütern, Ernährung etc.) verursacht werden. Sie verwendet Erkenntnisse daraus für Massnahmenentwicklung in der

⁵⁸ **Begründung:** Ein nachhaltiges Management entlang der Wertschöpfungskette für Produktion und Konsum von Gütern und Dienstleistungen muss den Energieverbrauch vollumfänglich miteinbeziehen. Nachhaltige Transformation setzt die Optimierung der Ressourcen inkl. Energie entlang der gesamten Wertschöpfungskette voraus.

⁵⁹ **Begründung:** Eine Kreislaufwirtschaftsstrategie soll dazu führen, dass die Ressourcen geschont werden und weniger graue Emissionen verursacht werden.

⁶⁰ **Begründung:** Zu den von der Berner Stadtbevölkerung verursachten grauen Emissionen ist bisher nur wenig bekannt. Damit sichergestellt ist, dass die Klimaschutzmassnahmen nicht zu einer Verlagerung der Emissionen führen, müssen diese regelmässig erhoben bzw. abgeschätzt werden.

⁶¹ **Begründung:** Siehe Begründung 1 zu Abs. 3.

	<p>Energie- und Klimastrategie und der Kreislaufwirtschaftsstrategie.</p> <p>GB/JA! und FSU, 2. Lesung⁶²: Art. 5 Abs. 4 ⁴ Beim Abwägen von Varianten von Umbauten, Renovationen und Neubauten von städtischen Gebäuden nimmt die Vermeidung von grauen Emissionen einen hohen Stellenwert ein.</p> <p>GB/JA! und FSU, 2. Lesung⁶³: Art. 5 Abs. 5 ⁵ Der Gemeinderat schafft Anreize damit Privatpersonen und Unternehmen ihre grauen Emissionen vermindern.</p>
	<p>FSU⁶⁴: Art. 5^{bis} Klimaverträgliche Finanzanlagen ¹ Die Stadt legt ihre Finanzanlagen klimaverträglich an und überprüft ihre Investitionsentscheide mit dem 1.5-Grad-Ziel des Klimaübereinkommens von Paris. ² Sie setzt sich dafür ein, dass die städtische Personalvorsorgekasse gezielte Schritte zur kontinuierlichen Dekarbonisierung ihres Wertschriftenportfolios unternimmt und die Klimaverträglichkeit ihres Anlageportfolios jährlich misst und veröffentlicht.</p> <p>GB/JA!⁶⁵: Art. 5bis Abs. 1 Art. 5^{bis} Klimaverträgliche Finanzanlagen ¹ Die Stadt legt ihre Finanzanlagen klimaverträglich an und überprüft ihre Investitionsentscheide und Kreditvergaben auf</p>

⁶² **Begründung:** Umbauten, Renovationen und Neubauten sollen möglichst klimaneutral erfolgen. Nebst den bisherigen Kriterien sind deshalb auch die grauen Emissionen stark zu gewichten.

⁶³ **Begründung:** Viele graue Emissionen der Bevölkerung können nicht direkt von der Stadt beschränkt werden. Die Stadt soll deshalb Anreize setzen, damit Privatpersonen und Unternehmen klimaneutral handeln.

⁶⁴ **Begründung:** Nicht nur die Stadt inkl. ihren selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen (insbesondere ewb und BernMobil), sondern auch die PVK hat mit ihren Finanzanlagen von rund 2500 Mio. Franken einen sehr grossen Einfluss auf indirekt verursachte Emissionen. Sie muss ihrer Verantwortung nachkommen, etwa indem sie Massnahmen gemäss dem interfraktionellen Postulat «Klimastrategie für die Personalvorsorgekasse» (2018.SR.000074) umsetzt.

⁶⁵ **Begründung:** Im Unterschied zum FSU-Antrag Art. 5bis Abs 1 verlangt dieser Antrag, dass die Stadt auch ihre Kredite klimaverträglich vergibt. Zusätzlich soll die Stadt Bern sicherstellen, dass die Personalvorsorgekasse ihr Wertschriftenportfolio klimaneutral anlegt.

	<p>ihre Konformität mit dem 1.5-Grad-Ziel des Klimaübereinkommens von Paris.</p> <p>² Sie stellt sicher, dass die städtische Personalvorsorgekasse gezielte Schritte zur kontinuierlichen Dekarbonisierung ihres Wertschriftenportfolios unternimmt und die Klimaverträglichkeit ihres Anlageportfolios jährlich misst und veröffentlicht.</p> <p>Abstimmungsreihenfolge: Antrag FSU vs. Antrag GB/JA! Abstimmung über obsiegenden Antrag</p>
<p>Art. 6 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Stadt arbeitet zur Erreichung der Ziele des Klimaübereinkommens von Paris und dieses Reglements mit dem Bund, dem Kanton und anderen Gemeinden, mit der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft, der Wirtschaft und internationalen Netzwerken zusammen.</p> <p>² Insbesondere unterstützt und verstärkt sie bestehende Massnahmen auf Bundes-, Kantons- und regionaler Ebene.</p>	<p>SP/JUSO und FSU, 2. Lesung⁶⁶:</p> <p>³ Sie unterstützt die Aktivitäten der Zivilgesellschaft zur Entfaltung von Sharing Economy-Ansätzen und von sozialer Innovation.</p>
<p>Art. 7 Entwicklungszusammenarbeit</p> <p>¹ Die Stadt setzt den gleichen Betrag, den sie für die Entwicklungszusammenarbeit gemäss Artikel 19 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁶⁷</p>	<p>GFL/EVP und FSU, 2. Lesung⁶⁸: [bisheriger Art. 7 ersetzt durch:] Art. 7 Projekte im Rahmen der geografischen Klimagerechtigkeit»</p>

⁶⁶ **Begründung:** Ohne die Aktivitäten und die Kreativität der Zivilgesellschaft in Form von zivilgesellschaftlichen Initiativen sind die Klimaziele und die Dekarbonisierung nicht zu erreichen. Demzufolge müssen zivilgesellschaftliche Akteure und ihre sozialen Innovationen (z.B. Sharing Economy-Aktivitäten) unterstützt werden.

⁶⁷ SSSB 101.1

⁶⁸ **Begründung:** Im Gegensatz zum Antrag des Gemeinderats wünschen wir einen Artikel, der auf der Handlungsebene statt auf der Finanzierungsebene basiert. Zu 1: Angesichts der Dringlichkeit des weltweiten Klimaschutzes und der historischen Verantwortung, die die Industrienationen und auch die Stadt Bern für die heutige Notsituation tragen, ist die Unterstützung der ärmeren Länder, die am stärksten von den Klimaveränderungen betroffen sind, nicht nur ein Gebot der Fairness, sondern auch im eigenen Interesse. Im Vergleich zur Stadt Bern haben bestimmte andere Lebensorte besonders schlechte Chancen, die Folgen der Klimaveränderungen tragen zu können, und sie sollen daher punktuell unterstützt werden (geografische Klimagerechtigkeit). Zu 2: Die Projekte sollen möglichst direkt umgesetzt bzw. unterstützt werden. Die Kriterien sollen niederschwellig sein und langfristige Zusammenarbeiten ermöglichen, die schliesslich zu einer

budgetiert, für Klimaschutz- oder Klimaanpassungsprojekte in Entwicklungsländern ein.

² Der Gemeinderat erarbeitet Richtlinien, nach denen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte in Entwicklungsländern unterstützt werden.

¹ Die Stadt setzt konkrete Projekte in Ländern um, welche besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind oder sie unterstützt solche Projekte. Die entsprechenden Ressourcen werden jährlich budgetiert und in die Aufgaben- und Finanzplanung aufgenommen.

² Der Gemeinderat erarbeitet Kriterien, nach denen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte umgesetzt oder unterstützt werden.

FDP/JF⁶⁹:

Art. 7 — Entwicklungszusammenarbeit

~~⁴ Die Stadt setzt den gleichen Betrag, den sie für die Entwicklungszusammenarbeit gemäss Artikel 19 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁷⁰ budgetiert, für Klimaschutz- oder Klimaanpassungsprojekte in Entwicklungsländern ein.~~

~~² Der Gemeinderat erarbeitet Richtlinien, nach denen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte in Entwicklungsländern unterstützt werden.~~

GB/JA⁷¹:

Art. 7 Abs. 1

~~¹ Die Stadt setzt den gleichen Betrag, den sie für die Entwicklungszusammenarbeit gemäss Artikel 19 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 budgetiert, für Klimaschutz- oder Klimaanpassungsprojekte in~~

erwiesenen Wirkung beitragen; sie dienen auch der Qualitätssicherung, damit die gesprochenen Mittel im Sinne der Klimagerechtigkeit eingesetzt werden.

⁶⁹ **Begründung:** Die Stadt Bern soll sich auf ihrem Stadtgebiet dafür einsetzen, dass die Ziele des Klimaübereinkommens erreicht werden. Weitergehende Entwicklungszusammenarbeit fällt in die Zuständigkeit des Kantons bzw. des Bundes. Im Übrigen unterstützt die Stadt Bern Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe mit jährlich CHF 180'000. Wennschon müssten diese Mittel für lokalen Klimaschutz eingesetzt werden, da der Effekt kontrolliert werden könnte und mit weniger Nebenkosten verbunden wäre. Allein der mit dem Einsatz der Mittel im Ausland einhergehende administrative Aufwand würde wohl einen Grossteil der CHF 180'000 eff ektlos beanspruchen.

⁷⁰ SSSB 101.1

⁷¹ **Begründung:** Im Moment sind die Hauptverursacher*innen der Klimakrise wenig bis gar nicht davon betroffen. Die am stärksten betroffenen Menschen tragen oft bedeutend weniger zur Klimakrise bei. Dementsprechend soll jährlich 0.1% des Budgets für Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte in Entwicklungsländern eingesetzt werden. Dieser Budgetposten darf keine anderen Klimaschutzmassnahmen ersetzen und muss zusätzlich zur bereits laufenden Entwicklungszusammenarbeit eingeführt werden.

	<p>Entwicklungsländern ein. ¹ Die Stadt Bern setzt jährlich mindestens 0,1 Prozent der budgetierten Gesamtausgaben der Stadt für Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte in Entwicklungsländern ein.</p> <p>Abstimmungsreihenfolge: Antrag GFL/EVP vs. Antrag FDP/JF Obsiegender Antrag vs. Antrag GB/JA! Abstimmung über obsiegenden Antrag</p>
<p>Art. 8 Prüfung städtischer Vorlagen auf Klimaverträglichkeit Sämtliche Vorlagen, die dem Stadtrat unterbreitet werden, müssen Ausführungen zu allfälligen Auswirkungen auf das Klima sowie zur Vereinbarkeit mit den Zielen dieses Reglements enthalten.</p>	<p>FSU⁷²: Art 8: Sämtliche Vorlagen, die dem Stadtrat unterbreitet werden, müssen Ausführungen zu allfälligen Auswirkungen auf das Klima sowie zur Vereinbarkeit mit den Zielen dieses Reglements enthalten.</p>
<p>Art. 9 Controlling, Berichterstattung und Anpassung der Energie- und Klimastrategie ¹ Die Stadt erhebt jährlich die territorialen Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung und diejenigen im ganzen Stadtgebiet.</p>	<p>FSU⁷³: Art. 9 Abs. 1 ¹ Die Stadt erhebt jährlich die Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung und diejenigen im ganzen Stadtgebiet. Sie ergänzt und verbessert kontinuierlich die dazu notwendigen statistischen Grundlagen.</p> <p>GB/JA!⁷⁴: Art. 9 Abs. 1 ¹ Die Stadt Bern erhebt und veröffentlicht jährlich die territorialen Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung und diejenigen im ganzen Stadtgebiet.</p>

⁷² **Begründung:** Der Artikel soll auch für Vorlagen gelten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Auch wenn dies laut Erläuterungen nicht zwingend nötig ist, sollte es hier festgeschrieben werden. Wenn alle Geschäfte nach Klimaverträglichkeit (inkl. Emissionen ausserhalb des Stadtgebiets und graue Energie) untersucht werden, hilft dies, das Bewusstsein in der Verwaltung zu stärken.

⁷³ **Begründung:** Die statistischen Grundlagen sollen wo immer möglich auf in Bern erhobenen Realdaten basieren und nicht auf Schätzungen zurückgreifen müssen.

⁷⁴ **Begründung:** Für die Transparenz soll die Stadt die erhobenen Emissionen von sich aus veröffentlichen. Es ist jedoch nicht nötig, diese durch einen grossen Bericht zu begleiten.

<p>² Der Gemeinderat erstattet alle zwei Jahre öffentlich Bericht, ob die in der Energie- und Klimastrategie für die Stadtverwaltung und für die ganze Stadt gesetzten Ziele übertroffen, erreicht oder nicht erreicht wurden und in welchen Bereichen zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.</p> <p>³ Der Gemeinderat überarbeitet die Energie- und Klimastrategie regelmässig und passt sie so an die veränderten Verhältnisse an, dass die Ziele von Artikel 2 erreicht werden können.</p>	<p>FSU⁷⁵: Art. 9 Abs. 2 ² Der Gemeinderat erstattet alle zwei Jahre öffentlich Bericht, ob die in der Energie- und Klimastrategie für die Stadtverwaltung und für die ganze Stadt gesetzten Ziele übertroffen, erreicht oder nicht erreicht wurden und in welchen Bereichen zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. Der Bericht wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.</p> <p>FDP/JF, Mitte⁷⁶: ² Der Gemeinderat erstattet alle zwei Jahre öffentlich Bericht, ob die in der Energie- und Klimastrategie für die Stadtverwaltung und für die ganze Stadt gesetzten Ziele übertroffen, erreicht oder nicht erreicht wurden und in welchen Bereichen zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. Der Bericht wird den zuständigen Stadtratskommissionen zur Kenntnis gebracht.</p> <p>Abstimmungsreihenfolge: Antrag FDP/JF, Mitte vs. Antrag FSU Abstimmung über obsiegenden Antrag</p> <p>FDP/JF, Mitte⁷⁷: ² Der Gemeinderat erstattet alle zwei vier Jahre öffentlich Bericht [...]</p>
<p>Art. 10 Vorgehen bei Verfehlung des Absenkpfad ¹ Werden die Zwischenziele von Artikel 2 Absatz 1 um drei Prozent oder mehr verfehlt, ergreift die Stadt zusätzliche Massnahmen.</p>	<p>FSU⁷⁸: Art. 10 Abs. 1 ¹ Werden die Zwischenziele von Artikel 2 Absatz 1 um drei Prozent oder mehr verfehlt, ergreift die Stadt zusätzliche Massnahmen.</p>

⁷⁵ **Begründung:** Mit der Traktandierung des Controlling-Berichts wird dem Stadtrat standardmässig die Möglichkeit gegeben, alle zwei Jahre mittels Planungserklärungen korrigierend eingreifen zu können, insbesondere auch in Bezug auf mögliche zu treffende Massnahmen.

⁷⁶ **Begründung:** Es wäre nicht effizient und zielführend, den Bericht dem ganzen Stadtrat vorzulegen. Stattdessen soll der Bericht bloss in den dafür sachlich zuständigen Stadtratskommissionen vorgelegt und darin besprochen werden.

⁷⁷ **Begründung:** Berichterstattung ist aufwändig und kostenintensiv. Sie muss deshalb in einem sinnvollen Kosten-Nutzenverhältnis stehen. Das Kosten-Nutzenverhältnis wird auch durch die Kadenz der Berichterstattung beeinflusst - ihm wird mit einer Berichterstattung alle vier Jahre gerecht.

⁷⁸ **Begründung:** Die Sektoren Wärme und Mobilität (Art. 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3) sollen ihre Minimalziele eigenständig erreichen, sodass eine Saldierung dieser beiden zentralen Sektoren mit einer günstigeren Zielerreichung in anderen Sektoren nicht möglich ist. Die Marge von drei Prozent soll gestrichen werden, da die definierten Absenkpfade als Minimalziele zu interpretieren sind.

² Der Gemeinderat definiert spätestens drei Monate, nachdem er die Verfehlung eines Zwischenziels mit dem Bericht gemäss Artikel 9 Absatz 2 öffentlich gemacht hat, zusätzliche Massnahmen und unterbreitet diese danach dem Stadtrat zur Beschlussfassung, soweit er nicht selbst zuständig ist.

SVP⁷⁹:

Art. 10

~~Art. 10 Vorgehen bei Verfehlung des Absenkpfeils~~

~~¹ Werden die Zwischenziele von Artikel 2 Absatz 1 um drei Prozent oder mehr verfehlt, ergreift die Stadt zusätzliche Massnahmen.~~

~~² Der Gemeinderat definiert spätestens drei Monate, nachdem er die Verfehlung eines Zwischenziels mit dem Bericht gemäss Artikel 9 Absatz 2 öffentlich gemacht hat, zusätzliche Massnahmen und unterbreitet diese danach dem Stadtrat zur Beschlussfassung, soweit er nicht selbst zuständig ist.~~

Abstimmungsreihenfolge:

Antrag SVP vs. Antrag FSU

Abstimmung über obsiegenden Antrag

GB/JA!⁸⁰:

Art. 10 Abs. 3

³ Der Gemeinderat beschliesst spätestens bis drei Monaten nach in Kraft treten des Klimareglements verbindliche Notfallmassnahmen. Diese treten in Kraft, wenn einer der Absenkpfade um mindestens 3% verfehlt wird.

Art. 11 Zuständigkeiten

¹ Die Zuständigkeit für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen nach Artikel 4 richtet sich nach den Festlegungen in der Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats. Wenn eine Massnahme den Erlass oder die Änderung eines Reglements oder einen anderen Beschluss des Stadtrates oder der Stimmberechtigten erfordert, obliegt der in der Energie- und Klimastrategie bezeichneten Stelle die Antragstellung.

² Artikel 5 ist von allen Verwaltungseinheiten in ihrem Tätigkeitsbereich umzusetzen.

³ Das Controlling, die Berichterstattung und die Anpassung der Energie- und Klimastrategie nach Artikel 9 sowie das Vorgehen

⁷⁹ **Begründung:** keine

⁸⁰ **Begründung:** Griffige Sanktionsmassnahmen, die sofort greifen sind notwendig, wenn einer der Absenkpfade um mindestens 3% verfehlt wird. Die Notfallmassnahmen sollen zu einer starken Reduktion der Emissionen führen, um wieder auf Kurs zu kommen.

<p><i>bei Verfehlung des Absenkpfeils nach Artikel 10 liegen in der Verantwortung der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie.</i></p> <p><i>⁴ In den übrigen Fällen liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.</i></p>	
<p>Art. 12 Finanzierung</p> <p><i>¹ Die für den Vollzug zuständigen Direktionen nehmen die zur termingerechten Zielerreichung erforderlichen Mittel rechtzeitig in den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) und die Mittelfristige Investitionsplanung (MIP) auf.</i></p>	<p>FDP/JF, Die Mitte⁸¹:</p> <p><i>⁴ Die für den Vollzug zuständigen Direktionen nehmen die zur termingerechten Zielerreichung erforderlichen Mittel rechtzeitig in den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) und die Mittelfristige Investitionsplanung (MIP) auf.</i></p>
<p><i>² Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen.</i></p>	<p>FDP/JF, Die Mitte⁸²:</p> <p><i>² Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen</i></p>
	<p>GB/JA!⁸³:</p> <p>Art. 12 Abs. 3</p> <p><i>³ Für die Umsetzung der Ziele dieses Reglements wird zusätzlich eine Spezialfinanzierung eingeführt.</i></p>
<p>Art. 13 Inkrafttreten</p> <p><i>Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.</i></p>	

⁸¹ **Begründung:** Der Artikel bzw. Absatz ist obsolet - die Finanzplanung, auch jene für die Umsetzung des Klimareglements, ist anderweitig festgelegt. Alle erforderlichen Mittel sind im IAFP aufzunehmen, egal, ob es in einem Reglement steht oder nicht.

⁸² **Begründung:** Der Artikel bzw. Absatz ist obsolet - da keine Spezialregelung i.S. Finanzkompetenzen festgelegt wird, bedarf es keiner expliziten Nennung, dass die ordentlichen Finanzkompetenzen gelten.

⁸³ **Begründung:** Ein Reglement, das sicherstellen will, dass Klimaschutzmassnahmen wirklich umgesetzt werden, braucht einen griffigen Finanzierungsmechanismus. Dies kann nicht den Direktionen und dem regulären IAFP-Prozess überlassen werden.